

IV.

Baupolizei, Theater und Vergnügungsorte.

Von

Bau-Inspector Alfred Greil.

---

Bauplan des Theaters und Verknüpfungspunkte

IV

## A. Die Baupolizei.

### 1. Die Verwaltung.

Die Baupolizei (police des constructions) bildet mit dem Bureau für die Baulinien einen Zweig des administrativen Dienstes. Dieses Bureau besteht aus einem Vorstande und dessen Stellvertreter, einem Oberbeamten und acht Hilfsbeamten. Die diesem Bureau zugewiesenen Agenden umfassen:

1. Die Ertheilung der Bewilligung zur Erbauung von Häusern, sowie deren Reconstruction bezw. Reparatur; die Genehmigung von Vorsprüngen an den öffentlichen Strassen und die Obsorge für alle in dieser Hinsicht getroffenen Bestimmungen für Balcons, Plachen, Geschäftsläden etc.; die Bekanntgabe der Baulinien und Niveaux; die Beaufsichtigung von Baulichkeiten in gefahrdrohendem Zustande, sowie der Keller unter öffentlichen Strassen.

2. Übertretungen gegen die Vorschriften des grossen und kleinen Strassenamtes.

3. Studien über die einschlägigen Bestimmungen, betreffend die Sicherheit der Constructionen und die Steinbrüche.

4. Benennung der öffentlichen Strassen und Numerierung der Häuser.

Diesem Bureau sind die speciellen baupolizeilichen Angelegenheiten, so die vorzukehrenden Bedingungen für die Solidität der Constructionen und die Gesundheit der Gebäude zuzuweisen.

Zur Vornahme von technischen Studien, welche der administrative Dienst des Strassenamtes erfordert, ist das Bureau vervollständigt durch ein Personal von Geometern, welches die Baulinienpläne zu verfassen und die Baulinien zu studieren hat, ferner durch ein Personal von Architekten (commissaires voyers), welches die Baupläne in Bezug auf die Constructionen zu prüfen hat.

Der erste dieser zwei gewissermassen technischen Dienste enthält:

2 Chef-Geometer, 2 Controlore, 19 Geometer, 19 Hilfsgeometer und 33 Gehilfen.

Diese 75 Beamten sind in zwei grosse Gruppen — die Baulinien-Section und die Central- und topographische Section — getheilt, an deren Spitze je ein Chef-Geometer steht.

Der zweite und eigentliche Baupolizei-Dienst ist seit dem Jahre 1887 reorganisiert und ist zusammengesetzt aus 20 Commissaires voyers (Strassenaufsichts - Commissären) und aus 23 Commissaires voyers adjoints (Adjuncten).

Für jedes der 20 Arrondissements von Paris ist ein Aufsichtscommissär und ein Adjunct bestimmt; die Arrondissements XV, XVIII und XX haben infolge ihrer Grösse je zwei Adjuncten zugewiesen.

Diese Beamten müssen in ihrem Arrondissement wohnen und haben ein Bureau in der Mairie ihres Bezirkes zugewiesen, in welchem sie sich täglich, mit Ausnahme der Sonntage und der Sitzungstage im Hôtel de ville, in der Zeit von 1 Uhr bis 4 Uhr nachmittags aufzuhalten haben. Sie haben die Verpflichtung, jedes Bauobject in ihrem Bezirke mindestens einmal im Monate zu visitieren und haben darüber an ihren Vorstand einen Monatsrapport zu erstatten.

In ihrem Bezirke dürfen sie Privatarbeiten nicht führen und ist zur Führung solcher Bauten in anderen Bezirken die Genehmigung des Präfecten erforderlich.

Die Agenden der Commissäre bestehen vornehmlich:

1. Schätzung der Baugründe, Constructionen, Industrien etc., ferner Liegenschaften, welche die Stadt zu erwerben beabsichtigt, Schulbauten, Gemeindehäuser und andere städtische Gebäude, die Demolierung von Gebäuden und die Schätzung von communalen zum Verkaufe bestimmten Gründen.

2. Die Prüfung der Baupläne vom Gesichtspunkte der geltenden Vorschriften in baupolizeilicher Beziehung bei Neuerwerbung von Häusern, die Anbringung von festen oder beweglichen Vorsprüngen; die Beaufsichtigung der Bauführungen, die Überwachung der baufälligen Häuser und die Constatierung von Übertretungen.

Endlich übernehmen die Commissaires voyers von der Direction der städtischen Angelegenheiten die Prüfung der Gesuche für die Errichtung von Kramladen, sowie der Fleischer- und Selcherläden.

Weiters sind ihnen zugewiesen die Erhebungen betreffend ungesunder Wohnungen.

## 2. Bauconstructionen.

Bevor auf die wichtigsten gesetzlichen baupolizeilichen Bestimmungen, die sich vornehmlich auf die Haushöhe und die Grösse der Höfe beziehen, eingegangen wird, sollen einige Bemerkungen constructiver Natur, die mit der Art zu bauen im Zusammenhange stehen, hier Platz finden.

Vor Allem sei hiebei auf das in Paris gebräuchliche Ziegelmass hingewiesen. Die Ziegel besitzen eine Grösse von 22/11/5.5 cm und sind im Verhältnisse zu den Ziegeln, wie sie die Wiener Bauordnung vorschreibt (29/14/6.5 cm), als ausserordentlich klein zu bezeichnen.

Für die Fundamente kommen wiederholt Ziegel aus Stampfbeton in Verwendung, welche auf eigens errichteten Arbeitsbühnen am Bau selbst erzeugt werden.

Das kleine Ziegelmass ermöglicht die Herstellung von entsprechend schwachen Mauern, und kommt in Bezug auf die Construction überall das Bestreben zum Ausdruck, möglichst leicht zu bauen. Der den Constructionen innewohnende Sicherheitsgrad ist in der Regel geringer als in Wien, wo eine mindestens vierfache Sicherheit als Forderung gestellt wird.

Durch den Umstand, dass der bauleitende Architekt den Behörden gegenüber die persönliche Verantwortung trägt, wird das Bestreben nach einer möglichst leichten Bauweise günstig beeinflusst.

Mit Rücksicht auf die Haushöhen, welche im äussersten Falle bei gewöhnlichen Wohngebäuden das Mass von 20 m nicht übersteigen dürfen, erscheint die Anwendung von geringeren Mauerstärken als zulässig. Bei der Ausführung der Feuermauern tritt eine, von unseren Vorschriften wesentlich abweichende, eigenthümliche Erscheinung zutage. Es ist in Paris gestattet, dass die beiden an einander stossenden Feuermauern gemeinsam aufgeführt werden. Diese gemeinsame Feuermauer erhält in der Regel eine Stärke von 55 cm; sie wird bei Erbauung des ersten Hauses errichtet, und trägt der Nachbar, der beim Baue seines Hauses dann diese Feuermauer mitbenützt, die halben Herstellungskosten. Diese Mauern werden nicht aus Ziegeln, sondern in der Regel aus hartem, in kleinen Stücken zur Verwendung kommenden Bruchstein hergestellt.

Zur Herstellung der Stiegen ist die Anwendung von Holz gestattet, und wird dieses auch vorwiegend dazu verwendet.

In Betreff der Deckenconstructionen herrscht die grösste Mannigfaltigkeit in der Herstellungsweise: neben der Holz- und Ziegeldecke kommen armierte Beton- und selbst Gypsdecken vielfach zur Anwendung.

Die Façaden sind meist aus einem in der Nähe von Paris vorkommenden, weissen Sandstein ausgeführt, der die Eigenschaft besitzt, an der Luft eine bedeutende Nachhärtung zu erlangen.

Die meisten Architekten lassen ihre Namen in die Steinfaçaden einmeisseln, wodurch das Urheberrecht gewahrt wird.

Vor Ertheilung des Bauconsenses werden keine Localaugenscheine abgehalten, dagegen werden die Nachbarn zur Wahrung ihrer Rechte vorher einvernommen.

Vor Aufführung von Industriebauten, durch welche eine Belästigung der Nachbarschaft zu gewärtigen steht, wird das Baugesuch im ganzen Quartier affichiert, um das Einbringen von etwaigen Beschwerden oder Einsprüchen zu ermöglichen.

### 3. Bauvorschriften.

Paris besitzt keine Bauordnung nach unserem Sinne. Es besteht jedoch eine Reihe von gesetzlichen Bestimmungen, welche im Laufe der Zeiten erlassen worden sind und welche als Richtschnur bei der Verfassung und Überprüfung der Baupläne zu gelten haben. Die wichtigsten derselben sind aus dem Jahre 1884 und enthalten die Bestimmungen für die zulässige Höhe der Häuser, der Dächer und Lucarnen und geben die Vorschriften bezüglich des einzuhaltenden Hofausmasses.

#### a) Die Höhe der Häuser.

Die Höhe der Häuser in den öffentlichen Strassen ist von der Breite derselben in Bezug auf die Baufluchten und durch die wirkliche Breite in Bezug auf die dahinter liegenden Baulichkeiten abhängig.

Diese Höhe beträgt einschliesslich der Hauptgesimse, Attiken und alle in der Mauerflucht liegenden Constructionen:

für öffentliche Strassen unter	7·80 m Breite	. . . . .	12·00 m
"	"	von 7·80— 9·74 "	" . . . . . 15·00 "
"	"	" 9·74—20·00 "	" . . . . . 18·00 "
für Strassen, Plätze, Quais, Boulevards etc. von 20·00 m Breite			
und darüber		. . . . .	20·00 "

Die vorstehende Vorschrift für die Bestimmung der Gebäudehöhe hat bei abfallenden Strassen nur für Gebäude bis 30 m Länge Geltung; bei längeren Gebäuden ist das Gefälle von der Höhe des Hauses in Abzug zu bringen. Bei Errichtung mehrerer Häuser wird die Höhe für jedes Haus bestimmt.

Die Façaden der Gebäude, welche theilweise in der Baulinie und theilweise hinter derselben stehen, sind infolge der Zurückrückung, ohne Rücksicht auf das Niveau, so anzusehen, als wie wenn das Gebäude an den äussersten Punkten sich befände.

Jedes, an der Ecke der Strassen von ungleicher Breite, gelegene Gebäude darf an der schmälern Strasse auf jene Höhe gebracht werden, welche für die breitere Strasse gilt; doch darf die Höhe die zweieinhalbfache Breite der schmälern Strasse nicht übersteigen. Diese Anordnung gilt nur für Gebäude, welche in der Baulinie errichtet sind. Wenn diese Strassen in verschiedenen Niveaux liegen, so wird zur Bestimmung der Haushöhe die mittlere Höhe in Anwendung gebracht und darf bei abfallendem Terrain die Façadenhöhe um höchstens 2·00 m über die sonst zulässige Höhe erhöht werden.

Für andere Bauten, welche den ganzen Raum zwischen den Strassen von ungleicher Breite einnehmen oder an verschiedenen Niveaux liegen, darf keine der Façaden die in Bezug auf die Breite oder das Niveau festgesetzte Höhe überschreiten.

Im Falle als der grösste Abstand zwischen zwei gegenüberliegenden Façaden 15 m nicht erreicht und die am Rande der Strasse liegende Façade ein geringeres Ausmass besitzt, kann diese bis auf die bestimmte Höhe für die Breite der Strasse oder das höhere Niveau erhöht werden.

Die Gebäude, deren ganze Fronten hinter der Baulinie errichtet sind, können auf 15 m, 18 m oder auf 20 m, gemessen vom Fusse der Construction unter der Voraussetzung erbaut werden, dass durch die Zurückrückung hinter die Baulinie eine Ergänzung der Strassenbreite entsteht, welche im ersten Falle mindestens 7.80 m, im zweiten 9.74 m und im dritten Falle 20.00 m beträgt.

Wenn solche Gebäude um mehr als 20.00 m hinter die Baulinie zurückrücken, können sie trotzdem nicht höher als 20.00 m gemacht werden. Die Höhe der Gebäude, die am Rande von Privatstrassen, Sackgassen, durch Gitter abgeschlossene Häusercomplexe oder innerhalb anderer Räume erbaut werden, ist abhängig von der Breite dieser Wege oder Zwischenräume, und gelten dafür die bestehenden Vorschriften der am Rande von öffentlichen Strassen errichteten Gebäude.

#### **b) Bezeichnung und Anzahl der Stockwerke.**

In Gebäuden, welcher Natur sie auch seien, können mehr als 7 Stockwerke einschliesslich des Zwischengeschosses oberhalb des Erdgeschosses nicht gestattet werden; die lichte Höhe des Erdgeschosses darf niemals geringer als 2.80 m sein. Die Höhe des Sous-sol (Souterrain) und der anderen Stockwerke darf nicht geringer sein als 2.60 m im Lichten. Für die Stockwerke in den Dächern ist diese Höhe von 2.60 m ebenfalls einzuhalten, und wird dieselbe gemessen vom höchsten Punkte des schiefen Dachtheiles.

#### **c) Dächer.**

Für die am Rande der Strassen errichteten Gebäude darf das Dachprofil einen Halbkreis, dessen Radius die Hälfte der vorgeschriebenen oder wirklichen Strassenbreite misst, erhalten, doch darf dieser Radius das Mass von 8.50 m nicht übersteigen. Bei einer Strassenbreite, die weniger als 10 m misst, kann der Dachradius 5.0 m betragen.

Alle etwa am Dache bestehenden Vorsprünge müssen innerhalb dieses Halbkreises liegen. Der Ausgangspunkt des Dachzirkels muss in der Baulinienflucht liegen und ist sein Mittelpunkt von der zulässigen Gebäudehöhe abhängig.

Die vorstehenden Bestimmungen, mit Ausnahme der Bestimmungen für den Dachhalbmesser, sind anwendbar:

- a) Bei Bauten, welche hinter der öffentlichen Strasse errichtet sind,
- b) bei Bauten, welche am Rande von Privatwegen, Passagen, Durchgängen und anderen inneren Räumen gelegen sind.

In diesem Falle wird der Dachradius abhängig von der mittleren Breite des freien Raumes. Ausnahmsweise können die Stiegenhäuser in den Höfen ausserhalb des angegebenen Dachumfanges gelegt werden.

Für die an der Ecke der öffentlichen Strassen von verschiedener Breite gelegenen Baulichkeiten wird das Dach an der Façade nach der breiteren Strasse angelegt werden.

Die Feuermauern und die Rauchfänge dürfen das Dach nicht um mehr als 1.50 m und den Dachfirst nicht mehr als 60 cm überragen.

Die äussere Flucht der Dachfenster kann in die Façadenflucht gesetzt werden, darf aber gegen die Strasse zu niemals einen Vorsprung bilden. Die Bekrönung der Lucarnen darf in beiden Dachetagen nicht mehr als 50 cm über den Dachradius vorstehen. Das Gesamtausmass der Lucarnen darf zwei Drittel der Façadenlänge nicht überschreiten.

Wenn sich Gebäudefaçaden nicht bis zur erlaubten Höhe erheben, können andere Partien des Gebäudes innerhalb der gesetzlichen Grenzen nach Belieben erhöht werden; nur gelten diese Vorschriften für alle Gebäude, ob sie am Rande der öffentlichen Strasse liegen oder nicht.

#### d) Höfe und Lichthöfe.

Für Baulichkeiten jeder Art, deren Höhe 18 m nicht überschreitet, müssen die Höfe, welche den zur Bewohnung dienenden Räumlichkeiten Licht und Luft zuführen sollen, eine Fläche von mindestens 30 m<sup>2</sup> erhalten und muss deren Breite wenigstens 5 m betragen. In den an öffentlichen Strassen gelegenen Baulichkeiten, die höher als 18 m sind, und deren etwaige Anbauten diese Höhe nicht überschreiten, müssen die Höfe mindestens 40 m<sup>2</sup> Fläche bei einer mittleren Breite von wenigstens 5.00 m besitzen.

Das Hofausmass von 40 m<sup>2</sup> wird nicht erforderlich, wenn das Gebäude an mehreren Strassen liegt und die Gebäudehöhe die Strassenbreite nicht übersteigt.

Jeder Lichthof, der zur Beleuchtung und Belüftung von Küchen dient, muss mindestens 9 m<sup>2</sup> Fläche bei einer Breite von mindestens 1.80 m erhalten. Lichthöfe, durch welche ausschliesslich Aborte beleuchtet und belüftet werden, und an denen Vestibule oder Gänge liegen, müssen mindestens 4 m<sup>2</sup> bei einer Mindestbreite von 1.60 m erhalten.

Im letzten Stockwerke kann bei Wohngebäuden gestattet werden, dass die zu bewohnenden Räume Licht und Luft aus solchen Höfen erhalten mit einer Mindestfläche von 5 m<sup>2</sup>.

Höfe oder Lichthöfe, durch welche Wohnräume, Küchen oder Aborte beleuchtet oder belüftet werden, dürfen mit Glasdächern nicht überdeckt werden. Solche Dächer dürfen nur dann errichtet werden, wenn sie mit einer Ventilation versehen sind, welche mindestens 40 cm Höhe besitzen muss und eine Frischluftzufuhr aus dem Untergeschoss von mindestens 8 dm Fläche erhält.

Wenn mehrere Hausbesitzer durch einen notariellen Act die Verpflichtung gegen die Stadt Paris eingehen, dass sie auf immerwährende Zeiten gemeinsame Höfe anlegen und diese Höfe zusammen die andert-halb-fache Fläche des vorgeschriebenen Hofausmasses betragen, so können die Eigenthümer ermächtigt werden, ihre Gebäude dem grösseren Hofausmasse entsprechend hoch zu bauen. Die Trennungsmauern dieser Höfe dürfen jedoch 5 m nicht überschreiten.

Lichthöfe können nicht zur Bildung eines Hofes vereinigt werden.

Die Masse für die Höfe und Lichthöfe sind von den Grundmauern zu nehmen.

#### e) Verschiedene Anordnungen.

Die vorhergehenden Anordnungen sind auf öffentliche Gebäude nicht anwendbar. Ebenso können für Privatbauten, welche einen monumentalen Charakter besitzen, oder für die Bedürfnisse der Kunst, der Wissenschaft oder Industrie dienen, Abänderungen in Betreff der Gebäudehöhe nach Anordnung des Generalrathes der Civilbauten mit Genehmigung des Ministers des Innern getroffen werden.

Bezüglich der Vorsprünge constructiver Natur, sowie für Vorbauten gegen die Strasse bestehen aus dem Jahre 1884 besondere, strenge und umfassende Vorschriften, und erscheint es bei dem Umstande, als diese Frage in Wien einer Regelung entgegenseht, nicht unwichtig, das Wesentliche darüber hier anzuführen; die angefügten Tabellen geben darüber Aufschluss.

Die Vorsprünge, beziehungsweise Vorbauten sind ebenso wie die Haushöhen von der Strassenbreite abhängig und stehen im Zusammenhange mit der Höhe, in welcher sie angebracht werden.

Die Anbringung von Erkern ist bisher nicht vorgesehen, und gibt es in Paris auch nur ausnahmsweise Erker, und da nur von geringerer Ausladung, die dann von Fall zu Fall genehmigt werden.

## Dimensionen und Beschaffenheit der Vorsprünge.

An der Hauptmauer der Bauwerke anhaftende Objecte.

Nr.	Bezeichnung des Objectes	Bewilligter Vorsprung	
		bis 2·60 m über dem Trottoir	mehr als 2·60 m über dem Trottoir
I. Sockel- und Decorationsobjecte:			
1.	Sockel oder Grundmauern der Häuser und Mauern . . .	0·04	—
2.	Pilaster, Säulen, Chambrands, Fenstervorsprünge, Geländer, In den Strassen von weniger als 12 m Breite . . .	0·04	0·06
3.	Bandgesimse, Gesimse, Gebälk, Attiken, Consolen, Capitäl- täl- und andere analoge Decorationen. In den Strassen von weniger als 7·8 m Breite . . .	0·04	0·25
	In den Strassen von 7·8 bis 12 m Breite . . .	0·04	0·50
	In den Strassen von 12 m Breite und darüber . . .	0·10	0·50
Bezeichnung des Objectes		Bewilligter Vorsprung	
		bis 2·60 m oder weniger über dem Trottoir	bis 4 m oder weniger über dem Trottoir
			bis 5·75 m oder weniger über dem Trottoir
II. Balkone und Zulagen:			
Die Höhen von 2·60, 4·00 und 5·75 m werden gemessen von der inneren Mauerflucht dieser Balkons.			
4.	Grosse Balkone, Lichtraum und Geländer in- begriffen, In den Strassen von 7·80 bis 9·75 m Breite In den Strassen von 9·75 m Breite und darüber . . .	—	0·50
5.	Kleine Balkone in den Strassen von jeder Breite . . .	—	0·80
6.	Stakete, eiserne Spitzen, Knöpfe und ähnliche Objecte über den Balkons und dem Gebälk zur Wehre dienen . . .	0·22	—
		—	0·25
Oberhalb des erlaubten Vorsprunges für diese Objecte.		Bewilligter Vorsprung	
		bis 2·60 m über dem Trottoir	von 2·60 bis 3 m über dem Trottoir
			mehr als 3 m über dem Trottoir
7.	Thürschwelle oder Sockel an der Vorderseite der Läden . . .	0·20	—
8.	Vorderseite des Ladens zwischen dem Sockel und dem Schild, alle Ornamente inbe- griffen . . .	0·16	0·16
9.	Schilder an der Vorderseite unterhalb dem Gesimse . . .	0·16	0·16

Nr.	Bezeichnung des Objectes	Bewilligter Vorsprung		
		bis 2·60 m über dem Trottoir	von 2·60 bis 3 m über dem Trottoir	mehr als 3 m über dem Trottoir
10.	Ornamente, welche unterhalb der Schilder angebracht sein können und den Vorsprung des Schildes enthalten . . .	0·16	0·30	0·50
11.	Gesimse an der Vorderseite des Ladens in Holz oder Metall . . . . .	0·16	0·30	0·50
12.	Ladengitter . . . . .	0·16	0·16	0·16
13.	Fensterläden oder Aussenfenster zum Verschluss des Ladens . . . . .	0·16	0·16	0·16
14.	Pilaster, Säulen, Chambrands, isolierte Auslagekästen . . . . .	0·16	0·16	0·16
15.	Zieraten für Decorationen . . . . .	0·06	0·06	0·06
16.	Simswerke für Thüreinlassungen . . . . .	0·06	0·06	0·06
17.	Schilder, Tafelschilder, Merkzeichen, Wappen, grosse Schilder (laufende Friese, Zeichen tragend) . . . . .	0·16	0·30	0·50
18.	Auslagefenster . . . . .	0·16	0·30	0·50
19.	Uhren . . . . .	—	—	1·00
20.	Aushängefenster . . . . .	0·16	0·16	0·16
21.	Baldachin, Marquisen und Transparente . . . . .	—	—	0·80
22.	Buden { bei Trottoirs von weniger als 5 m Breite . . . . .	—	1·50	1·50
		—	2·00	1·50
		—	3·00	3·00
23.	Fenster- Rouleaux { aufgerollt { im Stockwerke gleich oberhalb des Erdgeschosses . . . . .	—	—	1·50
		—	—	0·80
		—	—	0·16
24.	Gitter { in den Strassen von weniger als 12 m Breite . . . . .	0·04	0·04	0·10
		Fenster- öffnungen { in den Strassen von 12 m Breite und darüber . . . . .	0·10	0·10
25.	Sonnenschutzplachen an den inneren und äusseren Fensterläden . . . . .		—	—
26.	Jalousien . . . . .	—	0·16	0·16
27.	Lichtschirme und Reflectoren . . . . .	—	0·50	0·50
28.	Feste Laternen oder auf Consolen . . . . .	—	—	1·50
29.	Bewegliche Laternen, Transparente in Form von Schaufenstern . . . . .	—	0·50	0·50
30.	Lampenreihe . . . . .	—	—	0·50
31.	Abfallrohre . . . . .	0·16	0·16	0·16
32.	Dachrinnenkessel unter dem Hauptgesimse . . . . .	—	—	0·35

Die vom Strassenamte der Stadt Paris vorzuschreibenden Taxen für die Ertheilung der Baulinien, für die Bewilligung zur Erbauung und Reconstruction von Gebäuden und für Bewilligungen anderer Art, welche sich auf das grosse oder kleine Strassenamt beziehen, sind durch einen Erlass aus dem Jahre 1874 geregelt und in den nachfolgenden Tabellen enthalten.

## 1. Grosses

Benennung	Feste Taxe		Taxe nach Längen m	
	Fres.	Cts.	Fres.	Cts.
I. Neue Arbeiten.				
Für die Erbauung:				
1. eines Hauses . . . . .	—	—	2	—
2. Einfriedungsmauer der Gitter . . . . .	—	—	2	—
3. Abschluss aus Brettern, Gitterwerk oder anderer leichter Abschluss . . . . .	—	—	—	50
Thüröffnung . . . . .	1	—	—	—
Grosser Balcon, 22 cm vorspringend . . . . .	—	—	20	—
Kleiner Balcon, weniger als 22 cm vorspringend . . . . .	—	—	10	—
Balcon-Geländer . . . . .	—	—	5	—
Provisorisches Schutzgitter . . . . .	—	—	—	—
II. Arbeiten, durch welche bestehende Constructionen verändert werden.				
Erhöhung eines Hauses . . . . .	—	—	—	—
„ einer Abschlussmauer . . . . .	—	—	1	—
Regendach . . . . .	—	—	1	—
Veränderungen einer Abschlussmauer an der Façade eines Hauses:				
im Ganzen . . . . .	20	—	—	—
zum Theile . . . . .	10	—	—	—
Erweiterung einer Thüröffnung:				
1. In einem Hause zu ebener Erde von 2 m und mehr . . . . .	20	—	—	—
2. In einem Hause zu ebener Erde von 0·80 m bis 2·00 m . . . . .	10	—	—	—
3. unterhalb des Erdgeschosses von 0·80 m und darüber . . . . .	10	—	—	—
4. In einer Einfriedungsmauer, Karrenthür oder Hausthor . . . . .	15	—	—	—
5. In einer Einfriedungsmauer, mittelgrosse Thüröffnung . . . . .	10	—	—	—
Öffnung von wenigstens 0·80 m (in seiner grössten Dimension) . . . . .	10	—	—	—
Querbalken oder ganzer Verschluss der Thüröffnung von 2·00 m und darüber im Gebäude oder in der Abschlussmauer . . . . .	20	—	—	—
Thürfutter oder ganzer Verschluss der Thüröffnung von 0·80 m bis im Gebäude oder in der Abschlussmauer . . . . .	10	—	—	—
Nebenpfeiler, Vorlage im Gebäude oder in der Abschlussmauer im Ebenerdgeschoss für Thüröffnungen von 2·00 m und darüber . . . . .	20	—	—	—
dto, wie vor bei weniger als 2·00 m . . . . .	10	—	—	—
Ausbesserung der Façade eines Gebäudes, Errichtung von Pfeilern im Ebenerdgeschoss, Zumauern von Öffnungen zu ebener Erde . . . . .	—	—	—	—
Pilaster, Pfosten, Ziehvorrichtung . . . . .	20	—	—	—
Baugerüst . . . . .	—	—	1	—
Hauptgesimse, Kranzgesimse, ganze Wiederherstellung . . . . .	20	—	—	—
„ „ theilweise „ . . . . .	10	—	—	—
Stützen (Gitterstäbe) . . . . .	5	—	—	—

Strassenamt.

Taxe nach Oberfläche		A n m e r k u n g
Frcs.	Cts.	
—	—	Gemessen an der ganzen Länge des Erdgeschosses.
1	—	Mass aus dem Producte der mittleren Höhe der Façade mal der ganzen Länge. Die Taxe für den flachen Meter für die Erbauung der Gebäude wird zur Hälfte reducirt, für die Façaden oder deren Theile, welche aus Bruchstein oder aus Holz mit Gypsverkleidung hergestellt sind. Im Falle einer Feuersgefahr oder aus Sicherheitsgründen kann die Genehmigung verweigert werden.
—	—	Hier handelt es sich um feste Abschlüsse und nicht provisorische.
—	—	Gleichgiltig wo immer im Gebäude eine solche gemacht wird.
—	—	Gemessen die Länge des Balcons ohne Rücksprung.
—	—	Fenstergeländer mit geringem Vorsprung mit eisernen Gittern besetzt.
—	50	Gemessen in der Länge des Abschlusses.
vierteljährige		Diese Taxe richtet sich nach der vorübergehend beanspruchten Bodenfläche. Sie gilt für ein Vierteljahr und kann erneuert werden.
Miete		
1	—	Mass aus dem Producte der Erhöhung mal der Länge.
—	—	Für das Niederreißen einer Mauer, um sie wieder aufzurichten, gekrönt mit einem Gitter, ist die ganze Taxe zu bezahlen.
—	—	
—	—	Nicht inbegriffen die Taxe für das Gerüst.
—	—	
—	—	Taxe für die Schweller nicht inbegriffen.
—	—	Taxe für den Sturz oder den Verschluss
—	—	dto.                      dto.
—	—	Im Erdgeschoss sind nicht als Oeffnungen die Kellerlöcher anzusehen, noch die Oeffnungen an den Fenstern oder den Holzfüllungen.
—	—	Allfällige Luftlöcher, welche zur Beleuchtung von Wohnungen oder Industrien im Soussol bestimmt sind, werden taxirt wie Oeffnungen im Erdgeschoss.
—	—	
—	—	Inbegriffen die Taxe für den Sturz oder den Verschluss.
—	—	
—	—	In der Abschlussmauer sind Holzpfosten wie kleine Pfeiler zu behandeln. Die Taxe wird nur angewendet für den Fall, wo die Nebenpfeiler oder kleine Pfeiler eine Breite von über 16 cm haben. Werden Schilder auf alten Mauerwerkspfählern ohne weitere Zufügung angebracht, entfällt die Zahlung der Taxe.
—	—	
—	—	
3	—	Gemessen die Fläche der ausgeführten Arbeit.
—	—	Für jedes Object.
—	—	Gemessen an der Façade des eingerüsteten Theiles des Bauwerkes, Hängegerüste und Gerüste innerhalb von provisorischen Barrieren sind nicht taxpflichtig.
—	—	Diese Taxen sind nicht enthalten in der für das Gerüste.
—	—	Gerechnet für jede Gruppe von Stützen, für jede Unterstützung, für jede Vereinigung von Streben.

## 2. Kleines

Benennung	Feste Taxe		Taxe nach Längen m	
	Fres.	Cts.	Fres.	Cts.
I. Feste Vorsprünge.				
Fenstervorsprung, Getäfel, gewöhnlich in Holz, oberhalb der Grundmauern gelegt, an der Grundmauer einer Thüröffnung 16 cm Vorsprung . . . . .	5	—	—	—
Gitterstange oder Gitter für ein Fenster . . . . .	10	—	—	—
Eiserne Spitzen oder Stakete . . . . .	5	—	—	—
Abfallrohr . . . . .	10	—	—	—
Vorspringende Fenster, Fensterläden . . . . .	5	—	—	—
Jalousien . . . . .	20	—	—	—
Gesimseinfassung aus Holz . . . . .	—	—	—	—
II. Bewegliche Vorsprünge.				
Lichtschirme, Vorrichtung vor einem Fenster zur Beförderung des Lichteintrittes. . . . .	10	—	—	—
Reflectorvorrichtung oberhalb der Thüröffnung zur Verstärkung des Lichtes . . . . .	10	—	—	—
Baldachin, Marquise, Transparent . . . . .	—	—	4	—
Buden . . . . .	—	—	2	—
Plachen in Erhöhung für ein Fenster im Vorsprung aufgehend . . . . .	5	—	—	—
Rautenartiges Fenster . . . . .	5	—	—	—
Grosse Marquise (Plache) mit mehr als 0.80 m Vorsprung	—	—	—	—
Ladenabtheilung beim Eingang . . . . .	—	—	5	—
Sockel beim Eingang, Tragstein für Auslagefenster . . . .	—	—	2	—
Aufschrifftafel im Gesims aus Holz oder Stein . . . . .	—	—	2	—
Reparatur von Auslagen, ganze Erneuerung . . . . .	5	—	—	—
Zierat zur Decoration, erhöhte Lambries angebracht an den Mauern . . . . .	—	—	5	—
Aushängbrett . . . . .	20	—	—	—
Schaufenster . . . . .	10	—	—	—
Zeichen, Wappenschild . . . . .	5	—	—	—
Ausgeschnittene Zeichen . . . . .	10	—	—	—
Grosses Schild, laufendes Fries mit Zeichen . . . . .	—	—	1	—
Vorlegstufen . . . . .	—	—	—	—
Pilaster, Auslagekästen (aus Holz) . . . . .	5	—	—	—
Laternen . . . . .	5	—	—	—
Lampenreihe zur Illumination mit besonderem Vorsprung, zusammengesetzt aus geraden oder krummen Tuben, auf welcher kleine Brenner mit oder ohne Lampenglocken angebracht sind . . . . .	—	—	—	—
Transportable Krambuden mit beweglicher Construction nicht festgesetzt auf dem Boden der öffentlichen Strassen	—	—	—	—

Strassenamt.

Taxe nach Oberfläche		Anmerkung
Fres.	Cts.	
—	—	
—	—	
—	—	Für jeden Verschluss einer Öffnung ist die Taxe zu bezahlen. Zwei solche Verschlüsse für eine Öffnung zahlen nur eine Taxe.
—	—	
—	—	
—	—	
—	—	
—	—	Plachen, welche mehrere Fenster umfassen, oder welche sich vor mehreren Öffnungen, meist in der Höhe des Zwischengeschosses befinden, sind zu behandeln wie Buden.
—	—	
—	—	
5	—	Gemessen in der Horizontalprojection, die grossen Aushängungen an Festtagen vor den Geschäften und Hausthoren sind nicht wie grosse Plachen zu betrachten.
—	—	Gemessen zwischen den äussersten Punkten des Vorsprunges.
—	—	
—	—	Diese Lambries sind oft angewendet oberhalb der Aussenseite der Läden und ist ihr Vorsprung auf 66 cm beantragt.
—	—	Mit einem Vorsprung von 0 16 m gestattet.
—	—	
—	—	Wird als voller Schild gerechnet.
—	—	
—	—	Jede solche Vorrichtung wird betrachtet wie eine freistehende Laterne, ob sie an der Mauer befestigt oder gestützt ist, mit einer Glocke, Glas oder Reflector versehen ist. Gemessen in der Horizontalprojection. Lampenreihen, welche über Mauervorsprünge, Gesimse etc. vorstehen und nicht einen besonderen Vorsprung bilden, zahlen keine Taxe. Beleuchtungsapparate, welche als Schilder dienen, zahlen die Taxe wie jene.
—	—	Die Taxe wird nach dem Flächenausmass und nach dem Grundwert berechnet. Der Wert des Grundes wird durch den Conseil Municipal festgesetzt.

## B. Theater und andere öffentliche Vergnügungs- locale.

### 1. Allgemeines.

Paris besitzt eine grosse Anzahl von Belustigungsorten, worunter sich circa 20 grosse Theater befinden. Die Thatervorstellungen beginnen zwischen 8 und  $\frac{1}{2}$  9 Uhr abends und dauern in der Regel bis Mitternacht.

In der Winterszeit werden an Sonn- und Feiertagen Nachmittags-Vorstellungen (Matinées) gegeben. Im Hochsommer sind die meisten Theater geschlossen und finden dann nur an besonderen Festtagen, so z. B. den 14. Juli, Vorstellungen statt.

Die wichtigsten Theater sind:

1. Die grosse Oper, in der auch Ballette aufgeführt werden. Das Theater, welches nach Plänen von Ch. Garnier in den Jahren 1861 bis 1874 erbaut wurde, ist eines der prächtigsten und das grösste Theater der Welt. Die Zahl der Plätze (2156) steht zwar hinter unserem Opernhaus mit 2350 Plätzen zurück, aber seine Grundfläche von 12.237 m<sup>2</sup> übertrifft alle anderen Theater. Die Baukosten haben sich auf rund 36,500.000 Frs. belaufen. Das Theater ist fünfetagig. Die Bühne ist 60 m hoch, 55 m breit und 25 m tief. An die Bühne schliesst der Foyer de danse mit den Bildnissen berühmter Tänzerinnen und colossalen Spiegeln an.

2. Das Theater Français oder die Comédie Française für classisches französisches Drama. Dieses Theater ist bekanntlich am 8. März 1900 abgebrannt und wird ganz restauriert. Während der Renovierung finden die Vorstellungen im Odeon-Theater statt.

3. Die Opéra comique. An Stelle des im Jahre 1887 abgebrannten Hauses nach Plänen von Bernier neu erbaut und im Jahre 1898 wieder eröffnet. Das Theater liegt am Platz Boieldieu knapp neben dem Boulevard des Italiens und ist von drei Seiten frei. Das Theater, welches auf Grund der modernsten Anforderungen erbaut wurde, ist vieretagig, mit einem Fassungsraum von 1400 Personen, mit Sitzplätzen, Balcons, Logen und drei Rängen.

Ich füge über dieses Theater, welches ich zu besichtigen Gelegenheit hatte, einige Daten bei:

Sowohl die Beleuchtung, als auch die Nothbeleuchtung sind elektrisch, beide von einander vollständig getrennt. Die Haupttreppe ist aus Marmor, während die Nebentreppen und die Treppen der Bühne in Eisen und Holz construiert sind.

Das Hauptvestibule besitzt vier Ausgänge ins Freie und hat ein zweites Vestibule mit grossem Fumoir mit ebenfalls zwei Ausgängen ins Freie.

Zur Beheizung dient eine Niederdruck-Dampfheizung mit vier Kesseln. Der grosse Probiersaal unter dem eisernen Dachstuhl, die Garderoberräume und Schneidereien unter Dach sind aus mit Holz verkleideten Eisenständern hergestellt.

Hinter der Bühne ist ein Decorationsmagazin, welches die Decorationen und Utensilien für vier bis fünf Vorstellungen zu fassen imstande ist, und von der Bühne durch eine Eisenwand vollkommen getrennt ist, angebracht. Die Grösse dieses Magazins ist gerechtfertigt durch das stark wechselnde Repertoire des Theaters.

Die Loge des Portiers liegt in der Rue Favart neben dem Eingange zur Bühne und kann von hier aus die Ventilationsklappe geöffnet, der eiserne Vorhang heruntergelassen und das ganze Theater unter Wasser gesetzt werden. Dazu dienen drei grosse am Dachboden der Bühne angebrachte Brausen, welche 15 m<sup>3</sup> Wasser per Minute liefern und je einen Kreis von 3 m Durchmesser umspülen.

An Wasserleitungsrohren sind sowohl diejenigen für die grosse als auch diejenigen für die kleine Hilfe vorhanden und befinden sich auf der Bühne vier Auslässe und in den Stöckwerken des Zuschauerraumes je zwei.

Den Feuersdienst besorgen fünf Posten, von denen drei auf der Bühne, einer am Schnürboden und einer auf der Unterbühne aufgestellt sind.

Die weiteren grösseren Theater sind das

4. Vaudeville für Schauspiel und Lustspiel.
5. Gymnase für feines Lustspiel,
6. Sarah Bernhardt-Theater unter Leitung der gleichnamigen Künstlerin,
7. Porte St. Martin für Schauspiel,
8. Antoine für modernes Schauspiel, freie Bühne,
9. Variétés für Vaudevilles, Possen, Operetten,
10. Gaîté für komische Opern, Feerien etc.,
11. Nouveautés für Vaudevilles, Revues und Operetten,
12. Palais royal für Possen und leichtes Genre,
13. Bouffes-Parisiens für kleine Operetten,
14. Renaissance, hauptsächlich für Spieloper,
15. Opéra populaire, gutes Theater zweiten Ranges für Operetten,
16. Châtelet für Ausstattungsstücke und Feerien,
17. Ambigu-comique für Dramen, Melodramen und patriotische Stücke.

Ausser diesen grossen Theatern besteht noch eine Anzahl kleinerer, von denen noch zu nennen wären:

Théâtre de Cluny, Athenée, Dejazet, Théâtre de la République, Théâtre à côté, la Bodinière, le grand Guygnol, les Mathurnis u. a. m.

Ausser den Theatern besteht noch eine Anzahl von Circussen, so der Nouveau Cirque, Cirque Palace, Cirque Medano, Cirque d'Hiver, Hypodrome. Ferner Variététheater, von denen die bedeutendsten sind: Folies Bergères, Folies Marigny, Olympia, Casino de Paris. Ausser diesen Vergnügungslocalen besitzt Paris eine Menge von Café-Concerts in mannigfacher Art.

## 2. Verordnungen.

Für Theater, Café-Concerte und andere öffentliche Vergnügungen gilt eine Verordnung der Polizeipräfector vom 1. September 1898, aus welcher die nachfolgenden Bestimmungen angeführt werden:

#### a) Vor der Erbauung eines Theaters zu erfüllende Formalitäten.

Vor Erbauung eines Theaters hat der Bauwerber an das Ministerium des öffentlichen Unterrichtes und der schönen Künste, sowie an die Polizeipräfectur die Anzeige zu erstatten. Mit dem Ansuchen an die Polizeipräfectur sind drei Parien Pläne im Masstabe 1:50 vorzulegen, welche Grundrisse, Schnitte und Façaden zu enthalten haben und woraus die Anzahl und Gattung der Sitzplätze in jedem Stockwerke zu entnehmen sind. Nach geschehener behördlicher Überprüfung der Baupläne wird entweder der Consens ertheilt, eventuell werden vor Ertheilung desselben die nothwendigen Abänderungen und Ergänzungen vorgeschrieben.

Nach Fertigstellung des Theaters erfolgt eine commissionelle Übernahme und dürfen Abänderungen an dem Baue oder den Betriebseinrichtungen nach erfolgter Genehmigung nur im Einvernehmen mit der grossen Theater-Commission vorgenommen werden.

#### b) Construction und Einrichtung.

Ein Theatergebäude hat zu enthalten:

1. Den Zuschauerraum mit den Nebenräumen (Vestibule, Treppen, Foyers, Buffets, Garderoben, Aborte etc.)
2. Die Bühne mit ihren Ober- und Unterräumen.
3. Die Baulichkeiten, in welchen die Künstlergarderoben und die Kanzleiräume untergebracht sind.

In Bezug auf seine Stellung kann ein Theater entweder freistehend sein oder nicht. Bei freistehenden Theatergebäuden muss von allen Seiten, welche nicht von öffentlichen Strassen begrenzt werden, ein freier Raum von wenigstens 3 m unverbaut bleiben.

Bei nicht freistehenden, also angebauten Theatern muss wenigstens eine breite Façade, deren Grösse von dem Fassungsraume des Theaters abhängig ist, gegen die öffentliche Strasse zu vorhanden sein.

Gegen die Nachbarobjecte sind mindestens 25 cm starke, volle Feuermauern anzuordnen. Ebenso sind die drei vorgenannten Theile des Theatergebäudes mit vollen Ziegelmauern von einander zu trennen, und ist die Prosceniumsmauer mit ihrem oberen Theile, der mit Rettungstegen zu versehen ist, über das Dach zu führen.

Alle freiliegenden eisernen Auflager und Stützen müssen mit feuerbeständigem Materiale verkleidet sein.

Der Zuschauerraum und die Räumlichkeiten für die Administration haben eigene Ausgänge ins Freie zu erhalten.

Die Dächer, sowie die Decke des Zuschauerraumes müssen aus Eisen construiert und feuersicher gedeckt, beziehungsweise verkleidet sein. In der Prosceniumsmauer dürfen nur folgende Öffnungen angebracht sein:

1. Die grosse Bühnenöffnung;

2. Drei Öffnungen mit je höchstens 1 m Weite, u. zw. je eine auf jeder Seite im Parterreniveau zur Verbindung mit dem Zuschauer-  
raume;

3. Eine Öffnung für das Orchester.

Diese Öffnungen sind mit eisernen Thüren abzuschliessen; einen Schlüssel dazu erhält der diensthabende Polizeicommissär, einen zweiten ein Löschmann, und ist ein dritter Schlüssel in einem mit einem Glasrahmen versehenen Kästchen im Bühnenraume der erstgenannten zwei Thüren anzubringen. Die zum Orchester führende Thür ist selbstschliessend einzurichten.

Die im oberen Theile der Prosceniumsöffnung befindlichen festen Decorationen und Vorhänge müssen gegen Feuer widerstandsfähig sein. Die Tapeten im Zuschauerraume und in den Nebenräumen müssen an den Wänden festhalten. Die Luster sind an zwei metallenen Kabeln aufzuhängen, von denen jedes so stark sein muss, dass es, im Falle des Reissens des einen, die Last allein zu tragen im Stande ist.

Zum Schutze der Zuseher gegen das Herabfallen der Gläser ist ein engmaschiges Netz über den Kugeln anzubringen.

Zur Ventilierung des Bühnenraumes ist über das Dach eine mit Klappen versehene Öffnung herzustellen, die von wenigstens zwei Punkten aus leicht bedient werden kann. Einer dieser Punkte hat auf der Bühne selbst zu sein, der andere im Hofe oder in der Portierloge.

Die Querschnittsfläche dieser Öffnung in m<sup>2</sup> ausgedrückt, muss mindestens gleich sein dem 1000. Theile des Cubikinhaltes des Bühnenraumes.

Die Erprobung dieser Ventilation hat zweimal im Monate, u. zw. einmal vor der kleinen Theater-Commission, das andere Mal in Gegenwart des Vorgesetzten der Löschmannschaften zu geschehen.

Die Bühnenöffnung ist durch einen hermetisch schliessenden Vorhang, der sich leicht und geräuschlos handhaben lässt, abzuschliessen. Die Bedienung dieses Vorhanges muss von wenigstens zwei Stellen aus möglich sein, u. zw. von einer innerhalb und einer ausserhalb des Bühnenraumes. Ventilationsklappe und Bühnenvorhang müssen von einer Person gleichzeitig bedient werden können.

Die rückwärtige und die beiden seitlichen Abschlussmauern dürfen keine Vor- oder Rücksprünge enthalten und dürfen nur die für die Passage des Theaterpersonals unumgänglich nothwendigen Öffnungen enthalten. In jenen Fällen, wo diese Mauern von Höfen begrenzt werden, die zur Isolierung des Theaters von der Nachbarschaft dienen, muss in der Höhe jeder Arbeitsbühne an der Aussenseite der Mauer ein Balcon mit Geländer und fester, eiserner Leiter für die Löschmannschaft angebracht werden. Wenn solche Höfe nicht bestehen, haben die Dächer der an die Bühne anstossenden Theatergebäudetheile derart beschaffen zu sein, dass ein solcher Balcon in derselben Weise hergestellt werden kann.

Die auf diese Balcone führenden Öffnungen in den Bühnenhauptmauern sind mit nach aussen aufgehenden eisernen Thüren, welche selbstzufallend eingerichtet sein müssen, zu versehen. Der Zugang des Souffleurs und der Musiker ist aus feuersicherem Materiale herzustellen.

Die Errichtung von Logen im Bühnenraume darf nur mit Zustimmung der grossen Theater-Commission stattfinden. Diese Logen haben aus feuersicherem oder nicht brennbarem Materiale hergestellt zu sein und dürfen keine Verbindung mit dem Zuschauerraume haben. (Diese Abtheilungen sind lediglich für die Benützung des Theaterpersonals als Garderoben bestimmt.)

Holz, Decorationen und andere brennbare Theile der Bühne müssen feuersicher imprägniert werden und sind vor der Gebrauchnahme von einem Mitgliede der Theater-Commission zu prüfen. Diese Proben sind mindestens alle sechs Monate vorzunehmen und durch einen Stempel, der das Datum der Prüfung trägt, nachzuweisen.

Die Unterbringung von Ateliers oder Magazinen ist ohne Zustimmung der grossen Theater-Commission in keinem Theile des Theaters gestattet. Das Magazin für die Decorationen und Requisiten muss ausserhalb des Theaters nach den Vorschriften einer Polizeiverordnung aus dem Jahre 1897 hergestellt werden.

Die für die laufende Vorstellung nothwendigen Decorationen und Utensilien dürfen im Theatergebäude, im Depôttraume für dieselben, aufbewahrt werden, welcher Depôttraum durch eine, mit eisernen Thüren versehene Mauer von den übrigen Räumen abgetrennt sein muss.

Feuerwerkskörper und explosive Substanzen dürfen innerhalb des Theatergebäudes nicht aufbewahrt werden.

Die im Bühnenraume befindlichen Stiegen, sowie auch jene, die für den Verkehr des Publicums bestimmt sind, müssen, für den Fall, als sie nicht aus Stein bestehen, voll in Gyps verputzt sein, und müssen die Zargen sammt Ansatzstücken für die Stufen aus Eisen sein.

Auf die Podeste der vom Publicum benützten Stiegen dürfen nur mit besonderer Genehmigung Thüren münden.

Die für das Publicum bestimmten Stiegen haben Stufen von mindestens 0.50 m Breite zu erhalten und müssen geradarmig sein. Stiegenhaus und Podeste haben ausserhalb der Couloirs zu liegen.

Die Thüren müssen sich in der Richtung des Ausganges öffnen und sind im Obertheile zu verglasen.

Für den Zuschauerraum sind vier Stiegen, welche von einander vollkommen unabhängig zu sein haben, anzuordnen. Sie haben für alle Ränge zu dienen und führen entweder direct ins Freie oder in das an der Strasse liegende Vestibule. Diese Stiegen sind mit vollkommen geraden Anhaltsstangen zu versehen.

Die Breite der Gänge und Ausgangsthüren von den Couloirs gegen den Zuschauerraum in das Vestibule, sowie auch jener vom Vestibule

ins Freie haben sich nach der Grösse des Theaters zu richten. Die Gesamtbreite der Öffnungen zwischen dem Couloir und dem Ausgangs-Vestibule soll für je 100 Personen mindestens 60 cm betragen und darf nicht kleiner als 4 m sein. Für die Vestibule-Öffnungen ins Freie gelten dieselben Bedingungen.

Die Breite der Ausgangs-Corridore und concentrischen Haupt-Couloirs des Zuschauerraumes ist in jeder Etage von der Zuschaueranzahl abhängig und darf unter ein Mass von 2 m nicht herabgehen.

Die Eingangsthüren, sowie die Verbindungsthüren haben sich in der Richtung des Ausganges zu öffnen und sind so einzurichten, dass sie sich vollständig ins Thürfutter legen.

Die Logenthüren dürfen ebenfalls beim Öffnen in die Couloirs nicht vorspringen, oder müssen derartige zweiflügelige Thüren sein, welche ein gänzlich Umlegen der höchstens 50 cm breiten Flügel gestatten. Gänge und Couloirs sind während der Vorstellung von jeder Verstellung frei zu halten.

Selbstthätig functionierende Klappsitze dürfen nur mit besonderer Genehmigung hergestellt werden und sind so einzurichten, dass sie im aufgeklappten Zustande vor den Wänden nicht vorspringen.

Alle ins Freie führenden Thüren müssen während der Dauer der Vorstellung unversperrt bleiben, doch können sie mit Windfängen versehen werden. Die Seitenthüren dieser Windfänge sind selbstzufallend einzurichten und haben die Breite der Thüröffnung selbst zu erhalten.

An der Vorderseite dieser Windfänge ist eine zweiflügelige Thür von derselben Breite herzustellen, welche nicht sperrbar eingerichtet sein darf. Sämmtliche Thüren in den allgemeinen Communicationen sind mit Oberlichtern zu versehen.

Im Parkett des Zuschauerraumes sind mindestens 1 m breite Gänge in genügender Anzahl herzustellen, so dass eine schnelle Entleerung des Parterres möglich wird.

Die Anzahl und Breite der Ausgangsthüren für die Plätze im Parterre, im ersten Rang, auf den Gallerien und dem Amphitheater richtet sich nach der zulässigen Anzahl der Zuschauer.

Die Fauteuil-, Sperrsitz- und Bankreihen haben eine lichte Weite von min. 45 cm zu erhalten. Fauteuil- und Sperrsitze haben automatisch gegen die Rücklehne aufklappende Sitzbretter zu erhalten.

### **c) Heizung, Ventilation und gesundheitliche Anlagen.**

Die Vorrichtungen für die Beheizung der einzelnen Theile des Theatergebäudes sind in gut ventilierbaren, feuersicheren und isolierten Räumen aufzustellen, und gelten für die Lagerräume des Heizmaterialies dieselben Bedingungen in Bezug auf Feuersicherheit.

Die Wärmeleitungs-Einrichtungen sind gegen alle brennbaren Theile zu isolieren, und gelten für deren Anlage die Vorschriften einer besonderen Polizeiverordnung aus dem Jahre 1897.

Bei Warmluftheizungen sind die Austrittsstellen der Heissluft derart einzurichten, dass sich weder Staub noch andere Fremdkörper ansammeln können. Warmwasser- und Dampfheizungen dürfen nur als Niederdruckheizungen ausgeführt werden, und sind die Rohrleitungen hermetisch dicht zu schliessen. In den Kanzleigebäuden dürfen Öfen oder feststehende Heizkörper nur mit besonder Bewilligung des Polizeipräsidenten nach Anhörung der grossen Theater-Commission aufgestellt werden. Jede Heizung ist mit einer Frischluftventilation von genügender Capacität zu verbinden.

Hinsichtlich der gesundheitlichen Vorkehrungen und der Reinhaltung des Theaters haben sich die Theaterdirectoren den Vorschriften des Gesundheitsamtes, welche in die speciellen Betriebsvorschriften jedes Theaters aufzunehmen sind, unweigerlich zu fügen.

#### d) Beleuchtung.

Zur Theaterbeleuchtung darf ausschliesslich nur elektrisches Licht zur Verwendung kommen, und ist die Einrichtung dieser Beleuchtungsanlage gemäss den einschlägigen besonderen Polizeivorschriften aus dem Jahre 1898 auszuführen. Während der Vorstellung hat ein Elektriker beim Schaltbrett auf der Bühne ständig anwesend zu sein.

In allen Theilen des Theaters sind Nothlampen in genügender Anzahl und von entsprechender Leuchtkraft anzubringen, die vor dem Einlass anzuzünden sind und erst nach gänzlicher Entleerung des Theaters verlöscht werden dürfen. Diese Nothbeleuchtung kann ebenfalls elektrisch sein oder aus Lampen mit vegetabilischem Öle bestehen. Die Öllampen sind in hermetisch verschlossenen Laternen anzubringen und dürfen nur mit je einer Öffnung für Luft-Zu- und Abfuhr versehen sein. Ausserdem kann zur Nothbeleuchtung Leuchtgas, das in schmiedeisernen Rohrleitungen geführt wird, dienen, welche jedoch ausserhalb des Zuschauerraumes verlegt sein müssen.

Jede Flamme muss in diesem Falle auf Seite des Zuschauerraumes und des Couloirs Blindscheiben erhalten, und darf das Anzünden nur von aussen erfolgen. In jeder Ausgangsrichtung muss eine mit specieller Bezeichnung versehene Nothlampe angebracht sein.

Die zur Instandhaltung und Reinigung dienenden Utensilien für die Ölbeleuchtung müssen in einem metallenen Behälter verschlossen sein. Tragbare Beleuchtungsgegenstände sind sowohl in den Garderoben, als auch in den Foyers der Schauspieler verboten. Als Rechauds sind nur solche mit elektrischem Betriebe zulässig.

#### e) Lösch-Einrichtungen.

In jedem Theater müssen zwei Wasserleitungen mit genügendem Drucke vorhanden sein. Die eine Leitung heisst „für gewöhnliche Hilfe“, die andere „für aussergewöhnliche Hilfe“. Diese beiden Leitungen müssen von einander unabhängig, aber so miteinander verbunden sein, dass man beide von einem Strassenwechsel aus unter Druck setzen kann.

Die Leitung für gewöhnliche Hilfe speist die Hydranten, deren Plätze die grosse Theater-Commission bestimmt.

Die Leitung für aussergewöhnlichen Bedarf hat so eingerichtet zu sein, dass bei Ausbruch eines Brandes die ganze Bühne augenblicklich unter Wasser gesetzt werden kann, wozu zwei Schieber vorhanden sein müssen, deren einer in der Nähe der Bühne situiert zu sein hat. Die beiden Zuleitungen sind von zwei Strassenwechseln aus, die von verschiedenen städtischen Leitungen abhängig sind, bedienbar einzurichten, so dass hinsichtlich des Druckes und der Ergiebigkeit die grösstmögliche Sicherheit vorhanden ist.

Die Hydrantenleitungen sind mit einer entsprechenden Anzahl von Absperrwechseln zu versehen, um im Falle von Rohrbrüchen Gefahren zu vermeiden.

Die Trink- und Nutzwasserleitung des Theaters darf mit der Hydrantenleitung in keiner Verbindung stehen.

Die Einrichtungen zur Rettung bei Feuersgefahr sind in dauernd gutem Zustande und stets gebrauchsfähig zu erhalten.

Die Schieber für die Hydrantenleitungen werden jährlich einmal bei der Vornahme der Druckproben der Rohrstränge auseinandergenommen und sind nachher wieder in Stand zu setzen.

Theatergebäude in isolierter Lage, oder solche mit Höfen, welche bei einem Brande die Rettungsaction erleichtern, müssen an den Seiten- und Hoffaçaden fixe eiserne Leitern erhalten. Solche Leitern müssen auch bei den Hauptfaçaden vorbehaltlich der durch die Theater-Commission zu bestimmenden Ausnahmen vorhanden sein.

Die an der Aussenseite des Theaters angebrachten Leitern müssen die Dächer, Terrassen und Balcone von oben bis nach unten verbinden.

Zwischen jedem Theater und der nächstliegenden Feuerwehrekaserne muss eine telephonische Verbindung mit Meldeapparaten bestehen. Die Anzahl der Feuermelder wird für jedes einzelne Theater von der grossen Theater-Commission bestimmt, und muss ein solcher Apparat in der Nähe der Bühne vorhanden sein.

Durch die Vorschriften des Polizeipräfecten ist bei den Generalproben und Theatervorstellungen ein Wachdienst durch das Feuerwehr-Regiment zugesichert.

Zur Unterstützung der Löschmannschaft sind seitens der Theaterdirection Maschinisten beizustellen, welche den Bühnenraum, die Ausgänge, die Handhabung des eisernen Vorhanges und der Ventilations-

klappen im Bühnendache, die Sprachrohre und die vorhandenen Melde-  
einrichtungen genau zu kennen haben. Die Anzahl dieser Maschinisten,  
sowie eine Instruction für dieselben werden von der Polizeipräfectur  
bestimmt, beziehungsweise herausgegeben.

#### f) Nebenräumlichkeiten.

Jedes Theater muss enthalten:

1. Ein Bureau für den Polizeibeamten.
2. Ein Cabinet für den diensthabenden Arzt.
3. Eine Wachstube für die Sicherheitswache.
4. Eine solche für die Löschmannschaft.

Die Garderoben für das Publicum müssen derart angelegt sein,  
dass die Circulation nicht behindert wird und die vorangegebene Breite  
der Couloirs erhalten bleibt.

Im Falle ein Rauchzimmer eingerichtet wird, ist dessen Anlage und  
Verwendungsart von der Theater-Commission zu genehmigen.

Aborte und Pissoire sind in genügender Anzahl und Beschaffenheit  
anzulegen, und ist sich in sanitärer Hinsicht nach den Anordnungen der  
Theater-Commission zu richten.

Im Theatergebäude bestehende Verkaufsgewölbe oder Magazine  
dürfen nicht an Geschäftsleute mit feuergefährlichem Betriebe ver-  
mietet werden.

Die Rauchabzüge dieser Localitäten dürfen keinen Theil des Theater-  
gebäudes durchziehen, ohne dass dazu die specielle Genehmigung nach An-  
hörung der Theater-Commission ertheilt worden wäre. Solche Rauchabzüge  
sind aus Ziegelmauerwerk von mindestens 22 cm Stärke herzustellen.

Ausser dem Hausbesorger und dem Cassier darf im ganzen  
Theatergebäude Niemand wohnen.

### 3. Massnahmen hinsichtlich des Theaterbetriebes und Theaterpolizei.

#### a) Commissionen.

Die grosse Theater-Commission ist zusammengesetzt:

1. aus dem Polizeipräfecten als Präsidenten,
2. „ dessen Generalsecretär als Vicepräsidenten,
3. „ dem Obersten des Feuerwehr-Regimentes,
4. „ „ Präsidialvorstand der Präfectur,
5. „ „ Director der städtischen Polizei,
6. „ „ Oberstlieutenant des Feuerwehr-Regimentes,
7. „ fünf Gemeinderäthen,
8. „ dem Director der städtischen Versuchsanstalt,
9. „ „ Chef-Architekten der Polizeipräfectur,
10. „ „ Director-Stellvertreter der städtischen Versuchsanstalt,
11. „ „ Ingenieur-Capitän des Feuerwehr-Regimentes,

12. aus dem Ingenieur-Lieutenant des Feuerwehr-Regimentes,
13. „ einem Theaterdirector oder ehemaligen Theaterdirector,
14. „ „ Ingenieur-Elektriker,
15. „ „ Maschinen-Director,
16. „ dem Vorstande der Theaterabtheilung der Polizeipräfectur,
17. „ „ Architekten des betreffenden Dienstbereiches,
18. „ „ Polizeicommissär des betreffenden Viertels,
19. „ „ Bezirksinspector der Sicherheitswache.

Ausnahmsweise können Techniker mit specieller Befähigung in diese Commission als Mitglieder berufen werden.

Zum Studium und zur Prüfung der Beleuchtungsanlagen ist eine technische Special-Commission eingesetzt. Diese Commission hat zu bestehen:

1. aus dem Director der städtischen Versuchsanstalt als Vorsitzenden,
2. „ „ Chef-Architekten der Polizeipräfectur,
3. „ „ Ingenieur-Capitän des Feuerwehr-Regimentes,
4. „ „ Director-Stellvertreter der städtischen Versuchsanstalt,
5. „ einem Ingenieur-Elektriker.

Jedes Theater wird in kurzen Zwischenräumen von einer Subcommission untersucht, welche

1. aus dem Bezirks-Architekten als Vorsitzenden,
2. „ einem delegierten Feuerwehr-Officier,
3. „ dem Polizeicommissär des betreffenden Viertels,
4. „ „ Bezirksinspector der Sicherheitswache

besteht.

Die Untersuchung hat die Aufgabe, zu constatieren, ob die bestehenden Vorschriften eingehalten werden, beziehungsweise ob alle Vorrichtungen zur ersten Hilfe gegen Feuersgefahr regelmässig functionieren; ferner jene Änderungen anzuzeigen, die in der Anlage oder Betriebs-einrichtung des Theaters ohne vorherige Bewilligung allenfalls eingetreten sind. Nach Beendigung jeder Untersuchung ist durch den Polizeicommissär ein Protokoll aufzunehmen, welches zur weiteren Amtshandlung der Behörde vorzulegen ist.

Die Mitglieder der grossen Theater-Commission haben gegen Vorweisung der von der Polizeipräfectur ausgestellten Legitimation, ebenso wie die Mitglieder der localen Subcommission jederzeit freien Zutritt in alle Theater. Jedes Mitglied ist ermächtigt, nach seinem freien Ermessen Controle auszuüben.

#### **b) Von den mit der Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung betrauten Organen.**

Mit der allgemeinen Überwachung der Vorstellungen ist ein Polizeicommissär betraut, und ist demselben ein passender Sitz im Zuschauerraume anzuweisen.

Die Sicherheitswache hat für die Aufrechthaltung der Ordnung und des freien Verkehres ausserhalb des Theaters zu sorgen.

In das Innere hat sie nur in dem Falle, als die öffentliche Sicherheit bedroht wäre, oder über Requisition des Polizeicommissärs einzudringen. Im Innern des Theaters, im Foyer oder auf im Vorhinein bestimmten Punkten sind Agenten oder Wachen aufgestellt, um die öffentliche Ordnung aufrecht zu erhalten und die Einhaltung der besonderen Vorschriften zu überwachen.

Wenn im Theater eine Arretierung vorkommt, hat das Individuum unmittelbar dem diensthabenden Polizeicommissär vorgeführt zu werden.

#### **c) Ärztlicher Dienst.**

In jedem Theater muss ein ärztlicher Dienst eingerichtet sein und ist die Anzahl der Ärzte von der Grösse des Etablissements abhängig. Die Ärzte werden von dem Theaterdirector bestellt, unterliegen jedoch der Bestätigung der Polizeipräfectur. In den staatlich subventionierten Nationaltheatern werden dieselben von dem Minister des öffentlichen Unterrichtes und der schönen Künste ernannt.

Der Director ist verpflichtet, der Polizeipräfectur anzuzeigen, in welcher Weise der ärztliche Dienst gesichert ist, und ist im Polizeiwachzimmer anzuschlagen, wie dieser Dienst geregelt ist.

Ein Arzt hat vom Beginne bis zum Schlusse der Vorstellung beständig anwesend zu sein; dasselbe gilt auch von den Generalproben. Bei Nachlässigkeit oder Unpünktlichkeit eines Arztes ist derselbe aus der Liste der Theaterärzte zu streichen.

Im ärztlichen Inspectionszimmer ist ein Rettungskasten von normaler Ausstattung aufzustellen.

#### **d) Ankündigung der Vorstellung und Verkauf der Sitze.**

Die Ankündigungen für die Vorstellungen müssen auch die Preise der Plätze deutlich sichtbar enthalten. In allen Verkaufsstellen der Theaterkarten hat ein Preistarif aufzuliegen und dürfen die angekündigten Preise keine Abänderung erleiden.

Zum Vorverkaufe dürfen nur Fauteuils, Logen und Sperrsitze gelangen, und ist der Vorverkauf eine Stunde vor Einlass des Publicums zu schliessen. Die an den Logenthüren placatierte Sitzanzahl darf den wirklichen Fassungsraum der Logen nicht überschreiten.

In einem aufliegenden Tableau sind die verkauften Sitze ersichtlich zu machen, und hat der Theaterdirector vor dem Einlass des Publicums ein Duplicat davon dem Polizeicommissär einzuhandigen.

#### **e) Vorschriften während der Vorstellungen.**

Die Eröffnung des Hauses für das Publicum und der Beginn der Vorstellungen hat zu der auf den Ankündigungen festgesetzten Stunde

zu erfolgen. Die Theatercassen müssen eine halbe Stunde vor dem Aufgehen des Vorhanges geöffnet werden.

Vor Eröffnung der Cassen darf das Publicum in den Zuschauerraum nicht eingelassen werden und ist der Zutritt in das Theater nur durch die, für die Zuseher bestimmten Thüren gestattet.

Das Anbieten sowie der Verkauf von Billetten ist auf öffentlicher Strasse untersagt. Beim Theatereingange dürfen zu Diensten des Publicums nur solche Dienstmänner stehen, die von der Polizeipräfectur dazu ermächtigt sind und welche Nummerntafeln zu tragen haben.

Ohne vorher bei dem Polizeicommissariat des Viertels erbrachten Nachweis, dass den vorgeschriebenen Formalitäten beim Ministerium des öffentlichen Unterrichtes Genüge gethan ist, darf kein dramatisches Werk aufgeführt werden. Ebenso ist es den Schauspielern verboten, eigenmächtig eine Abänderung oder einen Zusatz zu dem Texte des von der Direction der schönen Künste vidierten Manuscriptes vorzunehmen. Desgleichen darf kein Kind unter 13 Jahren in einer Vorstellung ohne besondere Bewilligung dieses Ministeriums mitwirken.

Während der Vorstellung müssen die Verbindungsthüren zwischen Zuschauerraum und Bühne geschlossen sein.

Im Innern des Theaters ist das Rauchen verboten und dort, wo ein Rauchzimmer besteht, auf dieses beschränkt.

Jede Störung der Vorstellung sowie Behinderung am Sehen oder Hören ist verboten. Die Theaterdirectionen sind daher ermächtigt, auf gewissen Plätzen den Damen das Aufbehalten der Hüte zu untersagen.

Werden in einer Vorstellung Feuerwaffen gebraucht, so darf der Schuss nie in der Richtung gegen den Zuschauerraum erfolgen.

Wenn in einem Stücke eine Feuersbrunst zur Darstellung gelangt, Feuerwerke abgebrannt werden, oder Lichtprojectionsapparate zur Verwendung kommen, so muss die Polizeipräfectur davon vorher verständigt werden, damit die erforderlichen Schutzmassregeln vorgeschrieben werden können.

Feuerwerkskörper oder Pulver, die erst bei Beginn jeder Vorstellung von aussen hergebracht werden sollen, müssen sofort der Löschmannschaft zur Überwachung übergeben werden.

Im Zuschauerraume verlorene und von den Theaterbediensteten gefundene Gegenstände sind, sofern sie nicht schon während der Vorstellung dem diensthabenden Polizeicommissär übergeben werden konnten, am nächstfolgenden Tage beim Polizeicommissariate des Viertels, in dem sich das Theater befindet, abzugeben.

Zur Freihaltung der Circulation ist während der Vorstellung das Stehen bei den Eingängen von den Couloirs in den Zuschauerraum in allen Etagen verboten. Die Häuschen für die Kartencontrole dürfen die Ausgänge nicht verstellen und müssen sonach immer ausserhalb der Verkehrswege placiert sein.

Im Zuschauerraume und den zugehörigen Bestandtheilen darf vor gänzlicher Entfernung des Publicums die Beleuchtung nicht ausgelöscht werden. Als späteste Schlussstunde für die Theater-Vorstellungen ist die Zeit von  $\frac{1}{2}$  1 Uhr nachts bestimmt.

In der Umgebung der Theater wird die Wagenaufstellung, sowie der Verkehr durch besondere Vorschriften geregelt, und haben sich die Kutscher darnach zu richten.

#### f) Anordnungen für Matinées.

Derartige Veranstaltungen sind wenigstens drei Tage vorher bei der Polizeipräfectur anzuzeigen, um die Massnahmen bezüglich der öffentlichen Ordnung und Sicherheit treffen zu können.

### 4. Andere öffentliche Vergnügungsorte.

#### a) Allgemeines.

Zur Erlangung der Genehmigung für den Betrieb für ein Concert-Café oder eine andere öffentliche Schaustellung (Circus, Hyppodrom, Panorama, Kynematograph etc.) ist die vorherige Bewilligung bei der Polizeipräfectur einzuholen. Dem Ansuchen sind Grundrisse und Schnitte der geplanten Anlage im Masstabe 1:50 in dreifacher Ausfertigung, sowie ein Ausweis über die Anzahl der Plätze beizubringen. Die Bewilligung kann nur nach erfolgtem Localaugenschein und nach Ausführung aller für die Sicherheit des Publicums nothwendigen Vorschriften ertheilt werden.

Alle für die Theater festgesetzten Anordnungen hinsichtlich der Künstler-Garderoben, der elektrischen Beleuchtung, sowie der Nothlampen, Heizung, Ventilation, Ausgänge und endlich der Circulation des Publicums im Innern, sowie der Ausgänge desselben, können auch auf die Concert-Cafés und andere, zu öffentlichen Vergnügungen dienende Säle Anwendung finden.

Je nach der Bedeutung dieser Vergnügungsorte ist ein telephonischer Meldeapparat zur Verbindung mit der nächsten Feuerwehrekaserne herzustellen, und kann ein Feuerwehrdienst vorgeschrieben werden. Für den Fall, als es die öffentliche Sicherheit erfordert, kann in jedem solchen Vergnügungsorte die Einrichtung der elektrischen Beleuchtung vorgeschrieben werden.

Wird Leuchtgas verwendet, so müssen alle Rohrleitungen aus Schmiedeeisen von mindestens 10 mm Durchmesser sein.

Sämmtliche Beleuchtungsapparate müssen feststehend und mit Schutzgläsern oder Drahtgittern umgeben sein. Die Bühnenrampe ist ebenfalls durch ein Drahtgitter zu schützen.

Bei den zu den Künstlergarderoben führenden Corridoren und Stiegen sind die Beleuchtungskörper in durch Drahtgitter geschützten Glaslaternen anzubringen.

Kleiderrechen, Vorhänge und Portièren müssen von der Vertical-ebene, in welcher Gasflammen vorhanden sind, einen Abstand von 70 cm haben.

#### **b) Specielle Anordnungen für Concert-Cafés und Concertsäle.**

Bei Concerten darf nur eine Bühne ohne Maschinerie, Schnürboden und ohne Versenkung im Gebrauch stehen. Diese Bühne muss aus feuersicherem Materiale, mit Fussboden und Decke in Eisen voll verputzt, hergestellt sein.

Es darf nur eine einzige feststehende, feuersichere Decoration vorhanden sein. Der Bühnenvorhang muss imprägniert sein und ist der Gebrauch von transportablen Beleuchtungsapparaten, Fackeln etc. untersagt.

Hölzerne Constructionstheile des Saales dürfen nicht sichtbar sein und sind zu verputzen.

#### **c) Polizeidienst bei Concerten.**

Das Programm jeden Concertes unterliegt der Genehmigung der Direction der schönen Künste und des Polizeicommissariates des betreffenden Viertels. Programmzugaben sowie textliche Änderungen sind untersagt.

Im Innern des Locales ist der Speisen- und Getränketarif deutlich ersichtlich zu machen.

#### **d) Specielle Anordnungen für Kynematographen.**

Ausser den besonderen Sicherheitsmassnahmen, die gegebenenfalls vorgeschrieben werden, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Für die Projectionslampen dürfen keine Acetylenlampen verwendet werden.

2. Der Projectionsapparat ist in einem feuersicheren Raume und auf einem, dem Ausgangsorte des Publicums entgegengesetzten Punkte aufzustellen.

3. Dieser Raum ist durch eine in der Decke angebrachte, mit einem engmaschigen Drahtnetze versehene Öffnung zu lüften.

4. Zwischen Condensator und dem Filmstreifen ist eine Wanne mit Alaunwasser anzubringen.

5. Diese Streifen sind nach Massgabe der Abwicklung in einem metallenen Kasten, welcher nur eine, für den Durchgang dieser Streifen nothwendige Öffnung besitzt, zu sammeln.

6. In dem Raume, in welchem der Projectionsapparat steht, haben stets zwei Personen anwesend zu sein, von denen eine ausschliesslich

die Aufwicklung der Celluloidstreifen zu besorgen hat, so dass immer nur ein Streifen entfaltet ist.

7. Im Handbereiche dieser beiden Personen sind gefüllte Wassereimer aufzustellen.

8. Rauchen ist in diesem Raume verboten.

9. Bewegliche Glühlampen dürfen nicht angewendet werden, und sind die Stromleitungen mit Schutzleisten zu versehen.

Die Sperrstunde für Concert-Cafés und andere öffentliche Vergnügungsorte wird, specielle Bewilligungen ausgenommen, mit 12 Uhr nachts festgesetzt.

### 5. Imprägnierung.

Im Anschlusse an die gesetzlichen Bestimmungen, welche für die Sicherheit des Publicums in den Theatern und sonstigen Vergnügungsorten erlassen worden sind, sei des Umstandes Erwähnung gethan, dass ein Hauptaugenmerk auf jene Constructionstheile zu richten sein wird, welche aus Holz oder sonst leicht brennbaren Materialien hergestellt werden.

Eine kleine Schrift, welche den Director des städtischen chemischen Laboratoriums, Herrn Girard, zum Verfasser hat, beschäftigt sich mit den verschiedenen Verfahren, welche Holz und Gewebe unverbrennbar machen. Zu den vorgenannten Theilen gehören namentlich die Unterbühne, die Fussböden, die Laufbrücken u. dgl. m. und weiters die auf der Bühne befindlichen Decorationen und Gebrauchsgegenstände für die Vorstellungen.

Wenn auch die Unverbrennbarkeit der Bühnenmaterialien nicht die einzige Massregel zur möglichsten Sicherheit des Publicums und Theaterpersonales ist, so gehört sie doch zu den unumgänglich nothwendigsten. Man sucht diese Sicherheit dadurch zu erreichen, dass man namentlich zu den Decorationsgegenständen Gyps, Asbest und Metalle verwendet und zu den Decorationen Asbestleinwand in Verwendung bringt.

Um ein Gewebe wirklich unverbrennbar zu machen, ist es unerlässlich, dass es den folgenden Bedingungen entspricht:

1. Während der ganzen Dauer des Einflusses der Hitze müssen die Fasern des Gewebes vor der Berührung mit Luft geschützt sein, nachdem deren Zutritt die Verbrennung herbeiführen würde.

2. Die brennbaren Gase, welche sich entwickeln, müssen mit anderen schwer brennbaren Gasen in der Art gemischt werden, dass eine Zerstörung des Gewebes nicht eintritt und eine Calcinierung stattfindet. Die erste Bedingung erfüllt man durch Tränken der Gewebe in schwer schmelzbaren Substanzen, welche beim ersten Angriff der Hitze die ganze Oberfläche der Fasern mit einem glasigen Überzug versehen, wodurch sie imstande sind, dem längeren Einflusse einer höheren Temperatur infolge der Isolierung der Faser zu widerstehen.

Zu den Substanzen, welche diese Bedingung erfüllen und sich weder in zu grosser Trockenheit, noch unter dem Einflusse von Feuchtigkeit verändern, gehören: Die Borsäure, borsäure Alkalien, die Phosphate und wolframsäure Alkalien.

Die zweite Bedingung erfüllt man, indem man flüchtige, nicht verbrennbare Producte verwendet, wobei die folgenden zwei Vorgänge auftreten: Durch die Überführung der festen Materien in Gasform wird eine grosse Menge Hitze absorbiert, wodurch die Wärme-Entwicklung ohne Wirkung auf das Gewebe bleibt.

Ausserdem gehen durch die erzeugten Dämpfe Gase hervor, die in Mischung mit der Verbrennungsluft unbrennbar sind.

In dieser Beziehung werden Ammoniaksalze in verschiedenen Mischungen mit gutem Erfolge angewendet; sie besitzen die Eigenschaft, flüchtig zu sein, oder sich in flüchtige Producte zu zerlegen, welche selbst unbrennbar sind. Je nach dem angewendeten Salze ergibt sich eine Mischung von Stickstoff und Wasserdampf, welche die Eigenschaft hat, die Körper zu löschen ohne selbst zu brennen.

Unabhängig von den besonderen Bedingungen zur Erreichung der Unbrennbarkeit müssen noch eine Anzahl von Bedingungen erfüllt werden, ohne welche eine Verwendung für den Dienst in den Theatern ausgeschlossen wäre.

1. Das Mittel muss niedrig im Preise und leicht anzuwenden sein.
2. Es darf die Gewebe und Farben nicht angreifen.
3. Es darf weder giftig noch ätzend sein.
4. Es darf weder durch die Zeit noch durch starke Trockenheit oder Feuchtigkeit der Luft angegriffen werden.
5. Es muss sowohl an dem Holze als auch an dem Gewebe vollkommen anhaften und darf sich nicht beim Zusammenrollen oder den unvermeidlichen Berührungen ablösen.

Die Unverbrennbarkeit des Holzes kann auf zweierlei Arten erreicht werden:

1. Durch Imprägnierung mit aufgelösten Salzen,
2. durch Anwendung von äusseren Überzügen.

ad 1. Für die erste Methode kommen zwei Arten in Verwendung:

a) Das Holz wird unter Druck von Wasserdampf gesetzt und sein Harz als Product der Destillation entfernt, und werden an Stelle desselben diese unbrennbaren Lösungen gesetzt.

Dazu dienen in der Regel die vorgenannten Phosphate, Ammoniak-Sulfate, Borsäure oder wolframsäure Alkalien; diese Salzlösungen durchdringen das ganze Holz, indem sie von sämmtlichen Fasern absorbiert werden.

b) Bei der zweiten Art wird ein elektrischer Strom durch das Holz geleitet, und tritt dabei das Phänomen der Osmose ein zwischen den Holzsäften und der Flüssigkeit des zur Anwendung kommenden Bades. Das so behandelte Holz gibt in Bezug auf die Unverbrennbarkeit günstige Resultate.

ad 2. Unverbrennbarkeit des Holzes durch Anwendung von äusseren Überzügen.

Diese Überzüge sind aus verschiedenen Compositionen und werden erzeugt:

- a) indem man das Holz eintaucht, wodurch es die Flüssigkeit aufsaugt,
- b) durch Anwendung von aufeinander folgenden Anstrichen mit dem Pinsel.

Als beste Lösung zum Imprägnieren gibt Girard die nachfolgende Zusammensetzung an: Auf 1000 Theile Wasser 100 g Ammoniakphosphat und 10 g Borsäure.

Als Anstrichmittel werden die folgenden genannt:

α) Eine Lösung von:

Kieselsaurem Natron . . . . .	100 g
Mendoner Weiss . . . . .	50 g
Leim . . . . .	100 g

welche im warmen Zustande zum Anstreichen verwendet wird.

β) 1. Eine Lösung von:

Thonerde . . . . .	20 g
Wasser . . . . .	100 g

2. Eine Lösung von:

Kieselsaurem Natron . . . . .	50 g
Wasser . . . . .	100 g

Diese beiden Lösungen müssen nach und nach ebenfalls warm zum Anstreichen verwendet werden.

γ) Asbestanstrich von folgender Zusammensetzung:

Weisser Knochenleim . . . . .	200 g
in siedendem Wasser aufgelöst . . . . .	75 g
und durchknetet mit Asbest . . . . .	50 g
Borsäure . . . . .	10 g
Borax . . . . .	30 g

Insbesondere die letzte Zubereitung ist geeignet, auf der Kehrseite der Decorationen, wenn sie bereits bemalt sind, zur Anwendung zu kommen.

Die anderen Überzüge für Holz, sowie Asbestanstrich und die Mischung von Gyps und Asbest geben gute Resultate.

Diese Mittel schützen das einem Brande ausgesetzte Holz und die Gewebe vorübergehend, und halten das Brennen eine Zeitlang zurück, so dass möglicherweise noch rechtzeitig Hilfe kommen kann.

Wien, im Mai 1901.